

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

NAPV 2020

Ziele und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) ...

(2) Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. und 2. ...

3. **bestockt:** mit ein- oder mehrjährig auch verholzten Pflanzen bewachsen.

4. **bodenbedeckender Bewuchs:** im Boden verwurzelte lebende oder tote Pflanzen mit flächenhafter Bedeckung des Bodens.

5. **Dauergrünland:** landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder stillgelegt sind und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

6. **Feldstück:** eine im Bundesgebiet gelegene, eindeutig abgrenzbare Bewirtschaftungseinheit eines Betriebsinhabers mit nur einer Nutzungsart.

7. **ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen:** mit Dauergrünland, Ackerfütterflächen, Strauch oder Gehölz bepflanzt.

8. **gut bestockt:** mit ein- oder mehrjährig auch verholzten Pflanzen mit guter Flächendeckung bewachsen.

9. **landwirtschaftliche Nutzflächen:** Flächen, die als Ackerfläche, Dauergrünland oder als Obstanlage, Weingarten, Reb- und Baumschule, Forstbaumschule (auf Ackerflächen oder Dauergrünland), Energieholzfläche oder Christbaumfläche genutzt werden.

Vorgeschlagene Fassung

NAPV 2020

Ziele und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) ...

(2) Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. und 2. ...

3. **Dauergrünland:** landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder stillgelegt sind und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

4. **Feldstück:** eine im Bundesgebiet gelegene, eindeutig abgrenzbare Bewirtschaftungseinheit eines Betriebsinhabers mit nur einer Nutzungsart.

5. **ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen:** mit Dauergrünland, Ackerfütterflächen, Strauch oder Gehölz bepflanzt.

6. **landwirtschaftliche Nutzflächen:** Flächen, die als Ackerfläche, Dauergrünland oder als Obstanlage, Weingarten, Reb- und Baumschule, Forstbaumschule (auf Ackerflächen oder Dauergrünland), Energieholzfläche oder Christbaumfläche genutzt werden.

7. **leichtlösliche stickstoffhaltige Düngemittel:** Düngemittel, in denen der darin enthaltene Stickstoff einen Anteil von mehr als 20% in Form der leichtlöslichen Stickstoffverbindungen Nitrat-N, Ammonium-N oder Carbamid-N (= Harnstoff) aufweist. Zu diesen Düngemitteln zählen Mineraldünger (auch

Geltende Fassung

- 10. Mineralischer Dünger:** Dünger, der Nährstoffe in anorganischer Form enthält, welche durch physikalische oder industrielle chemische Verfahren gewonnen werden; dazu zählen auch Kalkstickstoff, Harnstoff sowie seine Kondensate und Anlagerungsverbindungen.
- 11. Schlag:** zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzfläche eines Bewirtschafters, die mit einer Kulturart bebaut oder stillgelegt ist.
- 12. Stickstoff – in feldfallender Wirkung:** ist Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste sowie der Ausbringungsverluste. Die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste ergibt sich gemäß Anlage 4. Die Ausbringungsverluste betragen für Gülle, Biogasgülle und Jauche 13%, für Stallmist und Kompost 9% des Stickstoffgehalts von Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste. Der Stickstoff in mineralischen Düngemitteln gilt als Stickstoff in feldfallender Wirkung.
- 13. Stickstoff – jahreswirksam:** ist das Produkt aus Stickstoff in feldfallender Wirkung und Faktor der Jahreswirksamkeit. Der Faktor der Jahreswirksamkeit beträgt für Stallmist 50%, für Rottmist 30%, für Kompost 10%, für Jauche 100%, für Rindergülle 70%, für Schweinegülle 80%, für Hühnergülle 85% und für mineralischen Dünger 100% des feldfallenden Stickstoffs. Der Faktor der Jahreswirksamkeit für Biogasgülle und Gärrückstände mit überwiegenden Anteilen aus tierischen Ausscheidungen entspricht dem Faktor des überwiegenden Anteils der tierischen Ausscheidung. Der Faktor der Jahreswirksamkeit für nicht entwässerten Klärschlamm (TM-Gehalt < 15%) entspricht

Vorgeschlagene Fassung

- in flüssiger Form), flüssige Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle), Legehühnerfrischkot, der Feststoffanteil aus separierten Güllen, Biogasgüllen und Gärrückstände. Die für diese Düngemittel geltenden Regelungen sind auch für die Ausbringung von nicht entwässertem Klärschlamm anzuwenden.
- 8. Mineralischer Dünger:** Dünger, der Nährstoffe in anorganischer Form enthält, welche durch physikalische oder industrielle chemische Verfahren gewonnen werden; dazu zählen auch Kalkstickstoff, Harnstoff sowie seine Kondensate und Anlagerungsverbindungen.
- 9. langsam lösliche stickstoffhaltige Düngemittel:** Düngemittel, in denen der darin enthaltene Stickstoff einen Anteil von weniger als 20% in Form der leichtlöslichen Stickstoffverbindungen Nitrat-N, Ammonium-N oder Carbamid-N (= Harnstoff) aufweist. Zu diesen Düngemitteln zählen Festmist, Legehühnertrockenkot, Kompost, Carbokalk sowie andere Sekundärrohstoffe und organische Düngemittel. Die für diese Düngemittel geltenden Regelungen sind auch für die Ausbringung von entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost anzuwenden.
- 10. Schlag:** zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzfläche eines Bewirtschafters, die mit einer Kulturart bebaut oder stillgelegt ist.
- 11. Stickstoff – jahreswirksam:** ist das Produkt aus Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste sowie der Ausbringungsverluste (13% für Gülle, Biogasgülle und Jauche sowie 9% für Stallmist und Kompost des Stickstoffgehalts von Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste) multipliziert mit dem Faktor der Jahreswirksamkeit. Der Faktor der Jahreswirksamkeit beträgt für Stallmist 50%, für Rottmist 30%, für Kompost 10%, für Jauche 100%, für Rindergülle 70%, für Schweinegülle 80%, für Hühnergülle 85% und für mineralischen Dünger 100% des feldfallenden Stickstoffs. Der Faktor der Jahreswirksamkeit für Biogasgülle und Gärrückstände mit überwiegenden Anteilen aus tierischen Ausscheidungen entspricht dem Faktor

Geltende Fassung

dem Faktor für Rindergülle, für entwässerten Klärschlamm (TM-Gehalt > 15%) dem Faktor für Stallmist.

- 14. Wirtschaftsdünger:** tierische Ausscheidungen (Stallmist, Jauche, Gülle) oder eine Mischung aus Einstreu und tierischen Ausscheidungen, auch in verarbeiteter Form.

Zeiträume, in denen stickstoffhaltige Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden dürfen

§ 2. (1) Das Ausbringen von stickstoffhaltigem mineralischen Dünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückständen, Jauche und nicht von Abs. 2 erfasstem Klärschlamm auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen ist in der Zeit vom 30. November bis 15. Februar des Folgejahres, auf allen übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen – vorbehaltlich des dritten Absatzes – in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. Februar des Folgejahres verboten. Abweichend davon beginnt der Verbotszeitraum für die Ausbringung solcher stickstoffhaltiger Stoffe auf Ackerflächen, auf denen bis 15. Oktober eine Folgefrucht oder Zwischenfrucht angebaut worden ist, mit 15. November.

(2) Vorbehaltlich des dritten Absatzes ist das Ausbringen von Stallmist, Kompost, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Zeit vom 30. November bis zum 15. Februar des Folgejahres verboten.

Vorgeschlagene Fassung

des überwiegenden Anteils der tierischen Ausscheidung. Der Faktor der Jahreswirksamkeit für nicht entwässerten Klärschlamm (TM-Gehalt < 15%) entspricht dem Faktor für Rindergülle, für entwässerten Klärschlamm (TM-Gehalt > 15%) dem Faktor für Stallmist.

- 12. Wirtschaftsdünger:** tierische Ausscheidungen (Stallmist, Jauche, Gülle) oder eine Mischung aus Einstreu und tierischen Ausscheidungen, auch in verarbeiteter Form.

Zeiträume, in denen stickstoffhaltige Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden dürfen

§ 2. (1) Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerflächen gilt:

1. Das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist ab der Ernte der Hauptfrucht verboten. Abweichend davon ist das Ausbringen dieser Düngemittel auf Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten bis 31. Oktober zulässig, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist.
2. Das Ausbringen von langsam löslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln ist ab dem 30. November verboten.
3. Der Zeitraum, in dem stickstoffhaltige Düngemitteln nicht auf Ackerflächen ausgebracht werden dürfen, endet am 15. Februar des Folgejahres. Abweichend davon ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ab dem 1. Februar des Folgejahres wieder zulässig.

(2) Auf Grünland und Ackerfutterflächen ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln ab 30. November bis 15. Februar des Folgejahres verboten.

Geltende Fassung

(3) Für frühanzubauende Kulturen wie Durumweizen und Sommergerste, für Gründeckungen mit frühem Stickstoffbedarf wie Raps und Wintergerste und für Kulturen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

(4) Weiterreichende Vorgaben gemäß § 4 (Verbot der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf wassergesättigten, gefrorenen und schneebedeckten Böden) und gemäß § 7 (zeitliche und mengenmäßige bedarfsgerechte Düngung) sowie strengere Vorgaben in Schutz- und Schongebieten gemäß §§ 34 und 35 WRG 1959 bleiben unberührt.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann auf zeitgerechte und begründete Anregung des Landeshauptmannes mit Verordnung für Bezirke die in § 2 bezeichneten Zeiträume, in denen stickstoffhaltige Düngemittel nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht werden dürfen, vorübergehend verändern, wenn

- 1. im betreffenden Gebiet die Niederschlagssumme im Zeitraum von 1. September bis 5. Oktober des laufenden Jahres zumindest 150% der langjährigen durchschnittlichen Niederschlagssumme für diesen Zeitraum beträgt,*
- 2. die Anwendung von § 2 Abs. 1 bis 3 unbillige Härten bewirken würde und*
- 3. keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten sind.*

Die Anregung des Landeshauptmannes ist zeitgerecht und begründet, wenn sie spätestens fünf Werktage vor dem Beginn des Verbotszeitraums beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einlangt und eine kurze fachlich nachvollziehbare und schlüssige schriftliche Darstellung zu den im ersten Satz angeführten Anforderungen enthält. Eine derartige Regelung tritt, sofern nicht in der Verordnung ein früherer Zeitpunkt angegeben ist, mit Ablauf des nächstfolgenden 15. Februar außer Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Auf in den Abs. 1 und 2 nicht angeführten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln vom 15. Oktober bis 15. Februar des Folgejahres verboten. Das Ausbringen von langsam löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist vom 30. November bis 15. Februar des Folgejahres verboten.

(4) Weiterreichende Vorgaben gemäß § 4 (Verbot der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf wassergesättigten, gefrorenen und schneebedeckten Böden) und gemäß § 7 (zeitliche und mengenmäßige bedarfsgerechte Düngung) sowie strengere Vorgaben in Schutz- und Schongebieten gemäß §§ 34 und 35 WRG 1959 bleiben unberührt.

Geltende Fassung

(6) Das Ausbringen stickstoffhaltiger Düngemittel ab dem in Abs. 1 oder 2 genannten Beginn des Verbotszeitraums bis zu dem aufgrund einer Verordnung gemäß Abs. 5 vorübergehend geänderten Beginn des Verbotszeitraums ist der Behörde umgehend unter Bezeichnung des Betriebs und des Schlags (bzw. des Feldstücks), auf dem Düngemittel ausgebracht werden sollen, zu melden. Über die Bewirtschaftung innerhalb dieses Zeitraums sind folgende Aufzeichnungen zu führen und der Behörde zu übermitteln:

1. Bezeichnung der nach der Ernte angebauten Kultur sowie Bezeichnung und Größe des Schlags bzw. des Feldstückes, auf dem stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden,
2. Datum von Ernte der Hauptfrucht und Datum des Anbaus einer Folgefrucht auf dem Schlag bzw. dem Feldstück sowie
3. Art und Menge der auf dem Schlag bzw. Feldstück nach der Ernte der Hauptfrucht ausgebrachten Düngemittel, die Menge des darin enthaltenen jahreswirksamen Stickstoffs sowie das Datum der Ausbringung.

Die Meldungen und die Beurteilung der Auswirkungen auf die Gewässer sind vom Landeshauptmann bis 30. Juni des Folgejahrs im Internet zu veröffentlichen.

Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf stark geneigten landwirtschaftlichen Nutzflächen

§ 3. (1) Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln und von Klärschlamm auf einem Schlag, der in dem zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzenden Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von mehr als 10% aufweist, darf nur unter Einhaltung der Abs. 2 bis 4 erfolgen.

(2) Das Ausbringen stickstoffhaltiger Düngemittel – ausgenommen Stallmist und Kompost – in derartigen Hanglagen hat bei einer Gesamtstickstoffgabe von mehr als 100 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung pro ha jedenfalls in Teilgaben zu erfolgen. Unmittelbar vor dem Anbau dürfen stickstoffhaltige Düngemittel bis höchstens 100 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung pro ha ausgebracht werden und sind gemäß § 7 Abs. 4 einzuarbeiten.

(3) Bei Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung (Rübe, Kartoffel, Mais, Sojabohne, Hirse und Sonnenblume) gilt zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Bestimmungen folgendes:

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

1. *der Hang zum Gewässer ist durch Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodendeckendem Bewuchs oder sonstige gleichwertige Maßnahmen so in Teilstücke zu untergliedern, dass eine Abschwemmung des Düngers vermieden wird oder,*
2. *zwischen der zur Düngung vorgesehenen Ackerfläche und dem Gewässer hat ein mindestens 20 Meter breiter gut bestockter Streifen vorhanden zu sein oder,*
3. *der Anbau quer zum Hang oder mit anderen abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (zB Schlitzsaat) zu erfolgen, oder*
4. *die Flächen sind über den Winter bestockt zu halten.*

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Schläge kleiner als ein Hektar in Berggebieten gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 347/487 vom 20.12.2013 S. 487, im alpinen Raum.

Vorgeschlagene Fassung

Verfahren für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf (stark geneigten) landwirtschaftlichen Nutzflächen

§ 3. (1) Die Ausbringung von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln darf nur auf einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor der Feldbestellung erfolgen. Stickstoffgaben, die nach Abzug der Stall- und Lagerverluste mehr als 100 kg Nitrat-N, Ammonium-N oder Carbamid-N je Hektar und Jahr enthalten, sind zu teilen. Die Berechnung des Ammonium-N aus Wirtschaftsdüngern und sonstigen organischen Düngern erfolgt gemäß Anlage 2. Ausgenommen von der Gabenteilung sind stickstoffhaltige Düngemittel mit physikalisch oder chemisch verzögerter Stickstofffreisetzung und Stickstoffgaben bei Hackfrüchten und Gemüsekulturen, wenn der Boden eine mittlere bis hohe Sorptionskraft – dh. einen mehr als 15%-igen Tonanteil – aufweist.

(2) Bei der Düngung ist auf die Genauigkeit der Düngerverteilung auf die Fläche entsprechend nachfolgenden Bestimmungen sorgfältig zu achten.

1. Geräte zum Ausbringen der Düngemittel müssen eine sachgerechte Mengenermittlung und Verteilung gewährleisten.
2. Bei der Auswahl der Geräte ist hinsichtlich des Bodendrucks auf die Geländebauweise zu achten.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

de- und Bodenbeschaffenheit angemessen Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Einarbeitung im Zuge der Ausbringung von Gülle, Jauche, Biogasgülle, Gärresten, nicht stabilisierten Harnstoffdüngern und nicht entwässertem Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung hat möglichst binnen vier Stunden zu erfolgen und ist bis spätestens zwölf Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung abzuschließen.

(4) Das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln auf einem Schlag, der in dem zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzenden Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von mehr als 10% aufweist, darf nur unter Einhaltung der Abs. 5 bis 7 erfolgen.

(5) Das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln in Hanglagen gemäß Abs. 4 hat bei einer Stickstoffgabe von mehr als 100 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste pro ha jedenfalls in Teilgaben zu erfolgen. Unmittelbar vor dem Anbau darf die Gesamtmenge 100 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste pro ha nicht überschreiten. Für die Einarbeitung gilt Abs. 3.

(6) Bei Ackerbohne, Kartoffel, Mais, Kürbis, Rübe, Sojabohne, Sonnenblume und Sorghum gilt zusätzlich zu den in Abs. 5 genannten Bestimmungen Folgendes:

1. der Hang zum Gewässer ist durch Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodendeckendem Bewuchs oder sonstige gleichwertige Maßnahmen so in Teilstücke zu untergliedern, dass eine Abschwemmung des Düngers vermieden wird oder,
2. zwischen der zur Düngung vorgesehenen Ackerfläche und dem Gewässer hat ein mindestens 20 Meter breiter ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsener Streifen vorhanden zu sein oder,
3. der Anbau hat quer zum Hang oder mit anderen abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (zB Mulch- und Direktsaat) zu erfolgen.

(7) Die Abs. 4 bis 6 gelten nicht für Schläge kleiner als ein Hektar in Berggebieten gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ABl. Nr. L 347/487 vom 20.12.2013 S 487, im alpinen Raum.

Geltende Fassung

Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemnten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

§ 4. (1) bis (3) ...

Bedingungen für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Nähe von Wasserläufen

§ 5. (1) ...

(2) Der in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Abstand hat zu betragen:

Vorgeschlagene Fassung

Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemnten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

§ 4. (1) bis (3) ...

Bedingungen für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Nähe von Wasserläufen

§ 5. (1) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	<i>Abstand bei Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln mit direkt injizierenden Geräten bzw. Breite eines ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen Streifens zur Böschungsoberkante des Gewässers in m</i>	<i>In allen anderen Fällen Abstand in m</i>
<i>Zu stehenden Gewässern (ausgenommen Beregnungsteiche), wenn der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von bis zu 10% aufweist</i>	<i>10</i>	<i>20</i>
<i>Zu stehenden Gewässern (ausgenommen Beregnungsteiche), wenn der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von mehr als 10% aufweist</i>	<i>20</i>	<i>20</i>
<i>Zu fließenden Gewässern, wenn der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von bis zu 10% aufweist</i>	<i>2,5</i>	<i>5 (3*)</i>
<i>Zu fließenden Gewässern, wenn der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von mehr als 10% aufweist</i>	<i>5</i>	<i>10</i>

* wenn es sich bei der an die Böschungsoberkante des Fließgewässers an-

Geltende Fassung

grenzenden Fläche um einen ein Hektar nicht überschreitenden schmalen Schlag in Gewässerrichtung mit einer Breite von höchstens 50 Metern handelt, oder das Gewässer einen Entwässerungsgraben darstellt

Vorgeschlagene Fassung

(2) Auf einem zu düngenden, an ein Gewässer angrenzenden Schlag muss immer ein mindestens 3 m breiter ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsener Streifen zur Böschungsoberkante dieses Gewässers vorhanden sein, der nicht umgebrochen werden darf. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden. Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln gilt:

1. Der düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von stehenden Gewässern hat mindestens 20 m zu betragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von unter 10% auf, darf der düngefrei zu haltende Abstand auf 10 m verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.
2. Der düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von fließenden Gewässern hat mindestens zehn m zu betragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von
 - a) unter 10% auf, darf der düngefrei zu haltende Abstand auf 3 m verringert werden,
 - b) über 10% auf, kann der düngefrei zu haltende Abstand auf 5 m verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.

Fassungsvermögen und Bauweise von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger**§ 6.**

(1) Die Lagerkapazität von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger und für die Lagerung von Stallmist auf technisch dichten Flächen mit regelmäßigem Abfluss der Sickersäfte in eine flüssigkeitsdichte Gülle-, Jauche- oder

Fassungsvermögen und Bauweise von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger

§ 6. (1) Die Lagerung von Wirtschaftsdüngern am Hof hat in flüssigkeitsdichten Behältern bzw. auf technisch dichten Flächen mit regelmäßigem Abfluss der Sickersäfte in eine flüssigkeitsdichte Gülle-, Jauche- oder Sammelgrube zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung von Stallmist auf anderen Flächen zum Zweck der Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen ist bis zu einer Dauer von fünf Tagen zulässig.

(2) Die Lagerkapazität von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger und für die Lagerung von Stallmist auf technisch dichten Flächen mit regelmäßigem Abfluss der Sickersäfte in eine flüssigkeitsdichte Gülle-, Jauche- oder Sammelgrube hat für

Geltende Fassung

Sammelgrube hat für jeden Betrieb einen Lagerungszeitraum von mindestens sechs Monaten abzudecken. Sofern die Lagerkapazität diesen Zeitraum nicht abdeckt, ist das Vorhandensein von ausreichendem Lagerraum über bestehende Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen oder andere umweltgerechte Verwertungen nachzuweisen. In diesem Ausmaß darf die Lagerkapazität verringert werden. Sie hat jedoch auch in diesen Fällen mindestens zwei Monate zu betragen. Nachweise für die über Abgaben von Wirtschaftsdünger geschlossenen Vereinbarungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(2) Soweit Stallmist auf Feldmieten zwischengelagert wird, kann das Ausmaß an Lagerkapazität für Stallmist für Betriebe mit einem Stickstoffanfall von bis zu 1 800 kg Stickstoff pro Jahr nach Abzug der Stall- und Lagerverluste entsprechend der Tabelle in **Anlage 4** aliquot vermindert werden; das Mindestausmaß an technisch dichter Lagerfläche für Stallmist hat drei Monate zu betragen.

(3) Die Ermittlung der Bemessung des Fassungsraumes von Behältern und der Bemessung von Düngerlagerstätten hat entsprechend **Anlage 1** zu erfolgen. Dabei können Zeiten, in denen das Vieh vom 1. Oktober bis 1. April des Folgejahres nicht im Stall steht, durch aliquote Abschläge berücksichtigt werden.

(4) Weitergehende Regelungen hinsichtlich des Fassungsvermögens von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten bleiben von den Festlegungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(5) In technischer Hinsicht sind bei der Neuerrichtung und beim Umbau von in Abs. 1 genannten Anlagen allgemein anerkannte Richtlinien oder Merkblätter zu berücksichtigen. Im Falle der Neuerrichtung bzw. beim Umbau von Anlagen zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger ist ein nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen erforderlicher Nachweis über die Funktionsweise bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(6) Eine den Zeitraum von fünf Tagen übersteigende Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten ohne befestigte Bodenplatte darf auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nur erfolgen, wenn

1. bis 8. ...

Stallmist von Küken und Junghennen für Legezwecke unter einem halben Jahr sowie von Legehennen und Hähnen darf nicht in Form von Feldmieten zwi-

Vorgeschlagene Fassung

jeden Betrieb einen Lagerungszeitraum von mindestens sechs Monaten abzudecken. Sofern die Lagerkapazität diesen Zeitraum nicht abdeckt, ist das Vorhandensein von ausreichendem Lagerraum über bestehende Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen oder andere umweltgerechte Verwertungen nachzuweisen. In diesem Ausmaß darf die Lagerkapazität verringert werden. Sie hat jedoch auch in diesen Fällen mindestens zwei Monate zu betragen. Nachweise für die über Abgaben von Wirtschaftsdünger geschlossenen Vereinbarungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(3) Soweit Stallmist auf Feldmieten zwischengelagert wird, kann das Ausmaß an Lagerkapazität für Stallmist für Betriebe mit einem Stickstoffanfall von bis zu 1 800 kg Stickstoff pro Jahr nach Abzug der Stall- und Lagerverluste entsprechend der Tabelle in **Anlage 4** aliquot vermindert werden; das Mindestausmaß an technisch dichter Lagerfläche für Stallmist hat drei Monate zu betragen.

(4) Die Ermittlung der Bemessung des Fassungsraumes von Behältern und der Bemessung von Düngerlagerstätten hat entsprechend **Anlage 1** zu erfolgen. Dabei können Zeiten, in denen das Vieh vom 1. Oktober bis 1. April des Folgejahres nicht im Stall steht, durch aliquote Abschläge berücksichtigt werden.

(5) Weitergehende Regelungen hinsichtlich des Fassungsvermögens von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten bleiben von den Festlegungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

(6) In technischer Hinsicht sind bei der Neuerrichtung und beim Umbau von in Abs. 1 genannten Anlagen allgemein anerkannte Richtlinien oder Merkblätter zu berücksichtigen. Im Falle der Neuerrichtung bzw. beim Umbau von Anlagen zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger ist ein nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen erforderlicher Nachweis über die Funktionsweise bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(7) Eine den Zeitraum von fünf Tagen übersteigende Zwischenlagerung von Stallmist in Form von Feldmieten ohne befestigte Bodenplatte darf auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nur erfolgen, wenn

1. bis 8. ...

Stallmist von Küken und Junghennen für Legezwecke unter einem halben Jahr sowie von Legehennen und Hähnen darf nicht in Form von Feldmieten zwischengelagert

Geltende Fassung
schengelagert werden.

Vorgeschlagene Fassung
werden.

Verfahren für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

§ 7. (1) Stickstoffdünger sind zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerecht auszubringen. Stickstoffgaben von mehr als 100 kg Nitrat-N, Ammonium-N oder Amid-N je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln sowie mehr als 100 kg Ammonium je Hektar und Jahr aus Wirtschaftsdüngern in feldfallender Wirkung, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm sind zu teilen. Die Berechnung des Ammoniumanteils aus Wirtschaftsdüngern, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm erfolgt gemäß **Anlage 2**. Ausgenommen von der Gabenteilung sind stickstoffhaltige Düngemittel mit physikalisch oder chemisch verzögerter Stickstofffreisetzung und Stickstoffgaben bei Hackfrüchten und Gemüsekulturen, wenn der Boden eine mittlere bis hohe Sorptionskraft – dh. einen mehr als 15%-igen Tonanteil – aufweist. Die Bemessung der bedarfsgerechten Stickstoffdüngung hat sowohl in zeitlicher als auch mengenmäßiger Hinsicht auf Basis von Beratungsunterlagen oder Empfehlungen kompetenter Stellen wie insbesondere der Landwirtschaftskammern oder durch Anwendung von Düngungsrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Unterlagen und Hilfsmittel zu erfolgen. Durch die in § 2 Abs. 1 genannten stickstoffhaltigen Düngemittel dürfen

1. auf Ackerflächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums,
2. auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums oder
3. auf durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähige Böden, die nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen,

nicht mehr als 60 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung pro Hektar ausgebracht werden.

(2) Bei der Düngung ist auf die Genauigkeit der Düngerverteilung auf die Fläche entsprechend nachfolgenden Bestimmungen sorgfältig zu achten.

1. Geräte zum Ausbringen der Düngemittel müssen eine sachgerechte Mengenbemessung und Verteilung gewährleisten.

Geltende Fassung

2. Bei der Auswahl der Geräte ist hinsichtlich des Bodendrucks auf die Gelände- und Bodenbeschaffenheit angemessen Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln und Klärschlamm – ausgenommen Mist, Kompost, Carbokalk, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost – darf nur auf einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor der Feldbestellung erfolgen.

(4) Die Einarbeitung im Zuge der Ausbringung von Gülle, Jauche und Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung hat möglichst binnen vier Stunden zu erfolgen, zumindest jedoch während des auf die Ausbringung folgenden Tages.

(5) Über die Bewirtschaftung sind – vorbehaltlich der folgenden Absätze – folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden;

2. die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste gemäß Anlage 4, die

a) am Betrieb anfiel,

b) an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wurde und

c) auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht wurde;

3. die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgebrachte Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger, organischem Dünger und Mineraldünger in feldfallender Wirkung (dh. nach Abzug der Ausbringungsverluste) und als jahreswirksame Menge (dh. die im Jahr der Anwendung wirksame Stickstoffmenge);

4. der Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen entsprechend der Ertragslage gemäß Anlage 3 unter Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs sowie die Größe der jeweiligen Anbauflächen.

(6) Abs. 5 ist nicht auf Betriebe anzuwenden,

1. deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) höchstens fünfzehn Hektar beträgt,

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

sofern auf weniger als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird, oder

2. bei denen mehr als 90% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) als Dauergrünland oder Ackerfutterfläche genutzt wird.

Für Almflächen und Gemeinschaftsweiden sind keine Aufzeichnungen zu führen.

(7) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 5 sind bis spätestens 31. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu führen. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

Begrenzung für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen

§ 8. (1) Die jahreswirksame Stickstoffausbringungsmenge an stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen darf die in Anlage 3 entsprechend der Ertragslage festgelegten Mengenbegrenzungen nicht überschreiten.

(2) Der auf den Boden ausgebrachte Wirtschaftsdünger, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs, darf im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes jene Menge nicht überschreiten, die 170 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar und Jahr beträgt. Die Berechnung des aus Wirtschaftsdünger anfallenden Stickstoffs erfolgt entsprechend der Tabelle in Anlage 4.

(3) Eine Bewilligungspflicht gemäß § 32 Abs. 2 lit. f WRG 1959 bzw. weitergehende Regelungen hinsichtlich des Ausbringens von Stickstoffdüngemitteln in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten oder nach bodenschutzrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt.

Vorgeschlagene Fassung**Begrenzung für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen**

§ 7. (1) Der auf den Boden ausgebrachte Wirtschaftsdünger, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs, darf im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes jene Menge nicht überschreiten, die 170 kg Stick-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

stoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar und Jahr beträgt. Die Berechnung des aus Wirtschaftsdünger anfallenden Stickstoffs erfolgt entsprechend der Tabelle in Anlage 4.

(2) Für die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die Düngemenge gemäß Anlage 3 zu begrenzen.

(3) Die Ausbringung von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ist mit 60 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar begrenzt

1. auf Ackerflächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Oktober, wenn Raps, Gerste oder eine Zwischenfrucht bis 15. Oktober angebaut wird,
2. auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. November oder
3. nach dem Ende des Verbotszeitraumes auf durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähige Böden, die nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen.

(4) Eine Bewilligungspflicht gemäß § 32 Abs. 2 lit. f WRG 1959 bzw. weitergehende Regelungen hinsichtlich des Ausbringens von Stickstoffdüngemitteln in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten oder nach bodenschutzrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt.

Betriebsbezogene Aufzeichnungsverpflichtungen

§ 8. (1) Über die Bewirtschaftung sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. die Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden;
2. die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste gemäß Anlage 4, die
 - a) am Betrieb anfiel,
 - b) an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wurde und
 - c) auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht wurde;
3. die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgebrachte Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger, organischem Dünger und Mineraldünger in feldfallender Wirkung (dh. nach Abzug der Ausbringungsverluste) und als jahres-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

wirksame Menge (dh. die im Jahr der Anwendung wirksame Stickstoffmenge);

4. Bewässerungsmenge sowie die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge gemäß Anlage 3 Abschnitt IV;
5. der Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen entsprechend der Ertragslage gemäß Anlage 3 unter Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs sowie die Größe der jeweiligen Anbauflächen;
6. Erntemenge von Ackerflächen samt Belegen (Wiegebelegen) bzw. aus der Ertragsermittlung über (Silo-)Kubatur für Kulturen, welche entsprechend einer Ertragslage höher als mittel gedüngt wurden (ausgenommen Ackerfutterflächen) im betreffenden Jahr;
7. Angabe, ob und wann eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses gemäß § 5 Abs. 2 zweiter Satz durchgeführt worden ist unter Bezeichnung des Schlags und des Zeitpunkts der Bodenbearbeitung.

(2) Abs. 1 ist nicht auf Betriebe anzuwenden,

1. deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) höchstens fünfzehn Hektar beträgt, sofern auf weniger als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird, oder
2. bei denen mehr als 90% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) als Dauergrünland oder Ackerfutterfläche genutzt wird.

Für Almflächen und Gemeinschaftsweiden sind keine Aufzeichnungen zu führen.

(3) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind bis spätestens 31. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu führen. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.“

Verstärkte Aktionen für in Gebieten gemäß Anlage 5 gelegene Betriebe

§ 9. (1) bis (3) ...

Verstärkte Aktionen für in Gebieten gemäß Anlage 5 gelegene Betriebe

§ 9. (1) bis (3) ...

(4) Abweichend von § 7 Abs. 2 darf auf Ackerflächen in Gebieten gemäß Anlage 5 die jahreswirksame Stickstoffausbringungsmenge an stickstoffhaltigen Düngemitteln die in Anlage 3 Abschnitt I Tabelle 2 entsprechend der Ertragslage festgelegt

Geltende Fassung

(4) Auf in Gebieten gemäß **Anlage 5** gelegene Betriebe ist **§ 7 Abs. 5** – in Abweichung von **§ 7 Abs. 6** – anzuwenden, wenn

1. und 2. ...

(5) In Gebieten gemäß **Anlage 5** gelegene Betriebe, bei denen auf mehr als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird oder die mehr als fünf Hektar Ackerflächen bewirtschaften, haben für die bewirtschafteten Ackerflächen ergänzend zu den Vorgaben gemäß **§ 7 Abs. 5** folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Bezeichnung und Größe des Schlages bzw. des Feldstückes, auf dem stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden, sowie der angebauten Kultur;

2. Art und Menge der auf dem Schlag bzw. Feldstück ausgebrachten Düngemittel, der darin enthaltenen jahreswirksamen Stickstoffmenge sowie das Datum der Ausbringung und

3. Datum von Anbau und Ernte der auf dem Schlag bzw. dem Feldstück angebauten Kultur sowie die Ertragslage des Schlages bzw. des Feldstückes.

Diese Aufzeichnungen können für vergleichbare Schläge zusammengefasst werden. Die Aufzeichnungen sind jeweils zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Ausbringung des Stickstoffs, des Anbaus oder der Ernte zu führen. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

(6) In Gebieten gemäß **Anlage 5** gelegene Betriebe haben für nach dem 1. Jänner 2018 angelegte Zwischenlagerungen von Stallmist in Form von

Vorgeschlagene Fassung

ten Mengenbegrenzungen nicht überschreiten.

(5) Auf in Gebieten gemäß **Anlage 5** gelegene Betriebe ist **§ 8 Abs. 1** – in Abweichung von **§ 8 Abs. 2** – anzuwenden, wenn

1. und 2. ...

(6) In Gebieten gemäß **Anlage 5** gelegene Betriebe, bei denen auf mehr als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird oder die insgesamt mehr als fünf Hektar Ackerflächen bewirtschaften, haben für die bewirtschafteten Ackerflächen ergänzend zu den Vorgaben gemäß **§ 8 Abs. 1** folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Bezeichnung und Größe des Schlages bzw. des Feldstückes, auf dem stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden, sowie der angebauten Kultur;

2. Art und Menge der auf dem Schlag bzw. Feldstück ausgebrachten Düngemittel, der darin enthaltenen jahreswirksamen Stickstoffmenge sowie das Datum der Ausbringung;

3. Datum der Bewässerung, Bewässerungsmenge sowie die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge gemäß **Anlage 3 Abschnitt IV**;

4. Datum von Anbau und Ernte der auf dem Schlag bzw. dem Feldstück angebauten Kultur sowie die Ertragslage des Schlages bzw. des Feldstückes;

5. schlagbezogene Erntemenge samt Belegen (Wiegebelegen) bzw. aus der Ertragsermittlung über (Silo-)Kubatur für Kulturen (ausgenommen Ackerfuttermitteln) im betreffenden Jahr sowie den daraus resultierenden Stickstoffentzug, berechnet auf Basis der Entzugsfaktoren je Kulturart gemäß **Anlage 3 Abschnitt V**;

6. schlagbezogener jährlicher Stickstoffsaldo nach der Ernte gemäß den Vorgaben der **Anlage 3 Abschnitt V**.

Diese Aufzeichnungen können für vergleichbare Schläge zusammengefasst werden. Die Aufzeichnungen sind jeweils zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Ausbringung des Stickstoffs, des Anbaus, der Bewässerung oder der Ernte zu führen. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

(7) In Gebieten gemäß **Anlage 5** gelegene Betriebe haben Zwischenlagerungen von Stallmist in Form von Feldmieten gegen Niederschlag abzudecken sowie den

Geltende Fassung

Feldmieten den Zeitpunkt der Errichtung, die Bezeichnung des Schlates bzw. des Feldstückes sowie den Zeitpunkt der Räumung aufzuzeichnen. Aufzeichnungen sind jeweils innerhalb von 14 Tagen durchzuführen, sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

Umsetzungsklausel

§ 10. Durch dieses Programm wird die Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Nitratverunreinigungen vom 12. Dezember 1991 umgesetzt.

Inkrafttreten

§ 11. (1) bis (5) ...

Anlage 1

Vorgeschlagene Fassung

Zeitpunkt der Errichtung, die Bezeichnung des Schlates bzw. des Feldstückes sowie den Zeitpunkt der Räumung aufzuzeichnen. Aufzeichnungen sind jeweils innerhalb von 14 Tagen durchzuführen, sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

Umsetzungsklausel

§ 11. Durch dieses Programm wird die Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Nitratverunreinigungen vom 12. Dezember 1991 umgesetzt.

Besondere Vorgaben für die Gewässeraufsicht

§ 10. Die Gewässeraufsicht hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch die landwirtschaftlichen Betriebe (§ 130 Abs. 1 WRG 1959) auf der Grundlage der Einschätzung des von ihnen ausgehenden möglichen Risikos zu überprüfen. Jedenfalls sind

1. mindestens 1,5 % jener Betriebe, die dem jeweiligen Bundesland durch ihre Lage in den in Anlage 5 genannten Katastralgemeinden zuzuordnen sind, und
2. mindestens 1,5 % der im Bundesland außerhalb von Gebieten gemäß Anlage 5 gelegenen Betriebe – ausgenommen jene, die die Kriterien nach § 8 Abs. 2 erfüllen,

jährlich vor Ort zu überprüfen.

Inkrafttreten

§ 12. (1) bis (5) ...

(6) § 9 Abs. 4 und Anlage 3 Abschnitt I Tabelle 2 in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/xxxx, treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Anlage 1

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Wirtschaftsdüngeranfallsmengen für 6 Monate je Stallplatz in m³ bei verschiedenen Entmistungssystemen

[...]

Anlage 2

Wirtschaftsdüngeranfallsmengen für 6 Monate je Stallplatz in m³ bei verschiedenen Entmistungssystemen

[...]

Anlage 2

Ammoniumanteil von Wirtschaftsdüngern, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm

[...]

Anlage 3

Ammoniumanteil von Wirtschaftsdüngern, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm

[...]

***Mengenbegrenzung der auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen
ausgebrachten, jahreswirksamen Stickstoffmenge***

Die Ertragslage ist anhand der tatsächlichen Erträge im Durchschnitt der letzten Jahre einzustufen. Bei Kulturarten, bei denen zum Zeitpunkt der letzten Stickstoffdüngung das tatsächliche Ertragsniveau bereits abschätzbar ist, ist eine Stickstoffbemessung nach dem korrigierten Ertragsniveau vorzunehmen.

Wenn die durchschnittliche Ackerzahl eines Schlates kleiner als 30 ist, so ist eine Einstufung der Ertragslage des Standortes mit „hoch“ nicht zulässig. Abweichend davon kann bei Vorliegen von Aufzeichnungen über die tatsächlich erzielten Erträge der betreffenden oder von unmittelbar vergleichbaren Flächen die Einstufung der Ertragslage nach diesen Aufzeichnungen erfolgen.

Für in den Tabellen 1 und 3 nicht aufgelistete Kulturen sind die Werte für die Mengenbegrenzung aus der einschlägigen Fachliteratur in Anlehnung an die nachstehenden Tabellen abzuleiten.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Tabelle 1: Obergrenzen Acker je Kultur/Satz in kg jahreswirksamer N/ha:

Kultur	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Ertragslage hoch1		Ertragslage hoch2		Ertragslage hoch3	
	Ertrag bis	max. N	Ertrag von bis	Max. N	Ertrag von bis	max. N	Ertrag	max. N	Ertrag	max. N
	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]
Getreide										
Weizen >= 14% RP	<4,5	105	4,5-5,5	145	5,5-6,75	170	6,75-8	180	>8	195
Weizen < 14% RP	<4,5	105	4,5-6	145	6-7,5	170	7,5-9	180	>9	195
Roggen	<3,5	80	3,5-5,5	110	5,5-7	130	7-8,5	140	>8,5	150
Dinkel (mit Spelzen)	<3,5	80	3,5-5,5	110	5,5-6,5	130	6,5-7,5	140	>7,5	150
Wintergerste	<4,5	95	4,5-6	130	6-7,5	155	7,5-9	170	>9	180
Triticale	<4,5	90	4,5-6	120	6-7,5	145	7,5-9	155	>9	165
Sommerfuttergerste	<3,5	80	3,5-5,5	110	5,5-7	130	7-8,5	140	>8,5	150
Sommerbraugerste	<3,5	65	3,5-5	80	5-6,5	95	6,5-8	105	>8	110
Hafer	<3,5	70	3,5-5	100	5-6,5	115	6,5-8	125	>8	135
Hackfrüchte										

Geltende Fassung

Körnermais (incl. CCM)	<8 0	110	8- 10	155	10- 11,5	180	11,5 -13	195	>1 3	210
Silomais (FM)	<4 0	130	40- 50	175	50- 57,5	210	57,5 -65	225	>6 5	240
Zuckerrübe	<5 5	110	55- 75	155	75- 85	180	85- 95	195	>9 5	210
Futterrübe	<6 0	110	60- 100	155	>10 0	180	---	---	---	---
Speise/Industriekartoffel	<3 0	120	30- 45	165	45- 55	195	55- 65	210	>6 5	225
Früh-, Pflanzkartoffel	<1 5	90	15- 20	120	>20	145	---	---	---	---
Körnerhirse/-sorghum	<6, 5	110	6,5- 8	155	8- 9,5	180	9,5- 10,5	195	>1 0,5	210
Silohirse/-sorghum (FM)	<5 5	130	55- 68	175	68- 77	210	77- 86	225	>8 6	240
Öl- und Eiweißpflanzen										
Soja, Erbse, Bohne	0 (60')									
Körnerraps	<2, 5	110	2,5- 3,5	155	3,5- 4,25	180	4,25 -5	195	>5	210
Sonnenblume	<2	50	2-3	65	3-4	80	4-5	85	>5	90
Ölkürbis	<0, 6	65	0,6- 0,8	90	>0,8	105	---	---	---	---
Gemüse										
Zwiebel	<4 0	145	40- 55	170	>55	205				
Karotten	<7 0	180	70- 85	210	>85	255				
Kopfsalat	<2 5	140	25- 35	160	>35	185				
Grünerbsen	<4	100	4-6	110	>6	130				
Kraut (Industrie, spät)	<9 0	310	90- 110	380	>11 0	465				
Zuckermais	<1 2	170	12- 14	200	>14	240				

Vorgeschlagene Fassung

		Geltende Fassung								
Spargel		<4	120	4-7	140	>7	165			
Zwischenfruchtanbau										
Zwischenfrucht-(futter)bau mit Leguminosen								40 ²⁾		
Zwischenfrucht-(futter)bau ohne Leguminosen								80 ²⁾		
Stilllegungen/Grünbrachen								0		

Vorgeschlagene Fassung

¹⁾ bei Verwendung von nicht beimpftem Saatgut, bei mangelhaftem Knöllchenbesatz oder bei erstmaligem Anbau

²⁾ Stickstoffdüngergaben auf nicht genutzte Zwischenfrüchte sind in voller Höhe der Folgekultur anzurechnen

Die in Tabelle 1 festgelegten Werte sind zur Berücksichtigung der Stickstoffnachlieferung aus der Vorfrucht

1. bei Ackerbohne, Körnererbse, einjährigen Ackerfutterflächen und bei einjährigen Stilllegungen/ Grünbrachen als Vorfrucht um jeweils 20 kg/ha,

2. bei Umbruch von sonstigen mehrjährigen Ackerfutterflächen, Stilllegungen/ Grünbrachen und bei umgebrochenen Dauergrünlandflächen als Vorfrucht um jeweils 30 kg/ha und

3. bei Umbruch von mehrjährigem Klee und mehrjährigen Leguminosen als Vorfrucht um jeweils 40 kg/ha

zu reduzieren.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Tabelle 2: Obergrenzen Grünland/Ackerfutterflächen in kg jahreswirksamer N/ha

Nutzung	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Hohe Ertragslage	
	Ertrag [t/ha]	max. N [kg/ha]	Ertrag [t/ha]	max. N [kg/ha]	Ertrag [t/ha]	max. N [kg/ha]
Dauer- und Wechselwiesen						
1 Schnitt	<2,5	20	≥2,5	30	-	-
2 Schnitte	<4	60	≥4	90	-	-
3 Schnitte kleereich	<6	80	6-8	100	≥8	120
3 Schnitte gräserbetont	-	-	6-8	120	≥8	150
4 Schnitte kleereich	-	-	<9,5	120	≥9,5	150
4 Schnitte gräserbetont	-	-	<9,5	160	≥9,5	200
5 Schnitte gräserbetont	-	-	<11	200	≥11	210 (240 ^b)
6 Schnitte gräserbetont	-	-	-	-	≥12,5	210 (270 ^b)
Mähweiden (ein Weidegang entspricht 1,5 – 2,0 t TM/ha)						
1 Schnitt + 1 bis 2 Weidegänge	<5,5	60	≥5,5	90		
2 Schnitte + 1 Weidegang	-	-	<8	110	≥8	140
2 Schnitte + 2 oder mehr Weideg.	-	-	<9	120	≥9	170
Dauerweiden, Kulturweiden						
Dauerweiden	<6,5	80	6,5-9,5	130	>9,5	180
Hutweiden/Almfutterflächen	<2	20	≥2	30	-	
Ackerfutter						
Kleebetont (> 40 Flä-				40		

Geltende Fassung

chen-%)						
Gräserbetont	<7	100	7-10,5	180	>10,5	210 (250 ^d)
Gräserreinbestände			8-12	200	>12	210 (280 ^d)
Sämereienvermehrung (Samenertrag)						
Alpingräser	<0,1	80	0,1-0,4	100	>0,4	150
Gräser für Wirtschaftsgrünland	<0,2	90	0,2-0,7	110	>0,7	170
Rotklee	20					

Vorgeschlagene Fassung

^d in intensiv genutzten Gunstlagen mit gräserbetonten bzw. gräserreinen Beständen

Bei Mähweiden und Dauerweiden darf die Summe aus N-Ausscheidungen auf der Weide und einer allfälligen Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und/oder Mineraldüngern die angeführten Werte nicht überschreiten. Die angeführten Werte für Hutweiden/Almfutterflächen beziehen sich auf die zusätzlich zur Weide möglichen Stickstoffdüngergaben.

Anlage 3**Begrenzung der auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebrachten Stickstoffmenge****Abschnitt I****Obergrenzen Acker**

Für die Düngebemessung auf Ackerflächen ist ausgehend vom Gesamtstickstoffbedarf der Kultur gemäß diesem Abschnitt die Stickstoffnachlieferung aus der Vor-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Weizen >= 14% RP	<4	105	4- 5,5	145	5,5- 6,75	170	6,75- 8	180	>8	195
Weizen < 14% RP	<5	105	5-6	145	6-7,5	170	7,5-9	180	>9	195
Durum-Weizen	<4	105	4- 5,25	145	5,25- 6,5	170	6,5- 7,75	180	>7, 75	195
Roggen	<4	80	4- 5,5	110	5,5-7	130	7-8,5	140	>8, 5	150
Dinkel (mit Spelzen)	<3, 5	80	3,5- 5,5	110	5,5- 6,5	130	6,5- 7,5	140	>7, 5	150
Winterfuttergerste	<5	95	5-6	130	6-7,5	155	7,5-9	170	>9	180
Winterbraugerste	<4, 5	70	4,5- 5,5	100	5,5-7	115	7-8,5	125	>8, 5	135
Triticale	<5	90	5-6	120	6-7,5	145	7,5-9	155	>9	165
Sommerfuttergerste	<4	80	4- 5,5	110	5,5-7	130	7-8,5	140	>8, 5	150
Sommerbraugerste	<3, 5	65	3,5- 5	80	5-6,5	95	6,5-8	105	>8	110
Hafer	<3, 5	70	3,5- 5	100	5-6,5	115	6,5-8	125	>8	135
Hackfrüchte										
Körnermais (incl. CCM)	<9	110	9-11	155	11- 12,5	180	12,5- 14	195	>1 4	210
Silomais (FM)	<4 0	130	40- 50	175	50- 57,5	210	57,5- 65	225	>6 5	240
Zuckerrübe	<5 5	110	55- 75	155	75- 85	180	85- 95	195	>9 5	210
Futterrübe	<6 0	110	60- 100	155	>100	180	---	---	---	---
Speise/Industriekartoffel	<3 3	120	33- 45	165	45- 55	195	55- 65	210	>6 5	225
Früh-, Pflanzkartoffel	<1 5	90	15- 20	120	>20	145	---	---	---	---
Körnerhirse/-sorghum	<6, 5	110	6,5- 8	155	8-9,5	180	9,5- 10,5	195	>1 0,5	210
Silohirse/-sorghum (FM)	<5	130	55-	175	68-77	210	77-86	225	>8	240

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

	5		68						6	
Öl- und Eiweißpflanzen										
Soja, Erbse, Bohne	0 (60 ¹)									
Körnerraps	<3	110	3– 3,5	155	3,5– 4,25	180	4,25– 5	195	>5	210
Sonnenblume	<2	50	2–3	65	3–4	80	4–5	85	>5	90
Ölkürbis	<0, 6	65	0,6– 0,8	90	>0,8	105	---	---	---	---
Wein										
Triebwachstum: stark	<5	25 (40) ²	>=5	30 (50) ²	-	-	-	-	-	-
Triebwachstum: mittel	<5	40 (55) ²	>=5	50 (70) ²	-	-	-	-	-	-
Triebwachstum: schwach	<5	50 (65) ²	>=5	60 (80) ²	-	-	-	-	-	-
Zwischenfruchtanbau										
Zwischenfrucht-(futter)bau mit Leguminosen	40 ³⁾									
Zwischenfrucht-(futter)bau ohne Leguminosen	80 ³⁾									
Stilllegungen/ Grünbrachen	0									

- 1) bei Verwendung von nicht beimpftem Saatgut, bei mangelhaftem Knöllchenbesatz oder bei erstmaligem Anbau
- 2) begrünter Boden ohne Leguminosen
- 3) Stickstoffdüngergaben auf nicht genutzte Zwischenfrüchte sind in voller Höhe der Folgekultur anzurechnen

Tabelle 2: Obergrenzen Acker je Kultur in kg jahreswirksamer N/ha für Flächen in Gebieten gemäß Anlage 5

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Kultur	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Ertragslage hoch1		Ertragslage hoch2		Ertragslage hoch3	
	Ertrag bis	N	Ertrag von	Max. N	Ertrag von	N	Ertrag	N	Ertrag	N
	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]
Getreide										
Weizen >= 14% RP	<4	90	4-5,5	125	5,5-6,75	145	6,75-8	155	>8	170
Weizen < 14% RP	<5	90	5-6	125	6-7,5	145	7,5-9	155	>9	170
Durum-Weizen	<4	90	4-5,25	125	5,25-6,5	145	6,5-7,75	155	>7,75	170
Roggen	<4	70	4-5,5	95	5,5-7	110	7-8,5	120	>8,5	130
Dinkel (mit Spelzen)	<3,5	70	3,5-5,5	95	5,5-6,5	110	6,5-7,5	120	>7,5	130
Winterfuttergerste	<5	80	5-6	110	6-7,5	135	7,5-9	145	>9	155
Winterbraugerste	<4,5	60	4,5-5,5	85	5,5-7	100	7-8,5	105	>8,5	115
Triticale	<5	80	5-6	105	6-7,5	125	7,5-9	135	>9	140
Sommerfuttergerste	<4	70	4-5,5	95	5,5-7	110	7-8,5	120	>8,5	130
Sommerbraugerste	<3,5	55	3,5-5	70	5-6,5	80	6,5-8	90	>8	95
Hafer	<3,5	60	3,5-5	85	5-6,5	100	6,5-8	105	>8	115
Hackfrüchte										
Körnermais (incl. CCM)	<9	95	9-11	130	11-12,5	155	12,5-14	165	>14	180
Silomais (FM)	<40	110	40-50	150	50-57,5	180	57,5-65	190	>65	205

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Zuckerrübe	<5 5	95	55- 75	130	75- 85	155	85- 95	165	>9 5	180
Futterrübe	<6 0	95	60- 100	130	>100	155	---	---	---	---
Speise/Industriekartoffel	<3 3	105	33- 45	140	45- 55	165	55- 65	180	>6 5	190
Früh-, Pflanzkartoffel	<1 5	75	15- 20	100	>20	125	----	----	----	----
Körnerhirse/-sorghum	<6, 5	95	6,5- 8	130	8-9,5	155	9,5- 10,5	165	>1 0,5	180
Silohirse/-sorghum (FM)	<5 5	110	55- 68	150	68-77	180	77-86	190	>8 6	205
Öl- und Eiweißpflanzen										
Soja, Erbse, Bohne	0 (50 ¹)									
Körnerraps	<3 3	95	3- 3,5	130	3,5- 4,25	155	4,25- 5	165	>5 5	180
Sonnenblume	<2 2	40	2-3	55	3-4	70	4-5	75	>5 5	80
Ölkürbis	<0, 6	55	0,6- 0,8	75	>0,8	90	---	---	---	---
Wein										
Triebwachstum: stark	<5 (40) ²	25	5-10	30 (50) ²	-	-	-	-	-	-
Triebwachstum: mittel	<5 (50) ²	40	5-10	50	-	-	-	-	-	-
Triebwachstum: schwach	<5	50	5-10	50	-	-	-	-	-	-
Zwischenfruchtanbau										
Zwischenfrucht-(futter)bau mit Leguminosen	30 ³									
Zwischenfrucht-(futter)bau ohne Leguminosen	70 ³									
Stilllegungen/ Grünbrachen	0									

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- 1) bei Verwendung von nicht beimpftem Saatgut, bei mangelhaftem Knöllchenbesatz oder bei erstmaligem Anbau
- 2) begrünter Boden ohne Leguminosen
- 3) Stickstoffdüngergaben auf nicht genutzte Zwischenfrüchte sind in voller Höhe der Folgekultur anzurechnen

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Tabelle 3: Obergrenzen Gemüse je Satz in kg jahreswirksamer N/ha

Spaltennummer	Mengenbegrenzung						Angaben für Berechnung des N_{\min} Wertes	
	1		2		3		4	5
	Ertragslage niedrig		Ertragslage mittel		Ertragslage hoch		Mindestvorrat im Boden	Stickstoffnachlieferung aus Ernterückständen
Kultur	Ertrag bis	max. N	Ertrag von bis	Max. N	Ertrag von bis	max. N	[kg/ ha]	[kg/ ha]
	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]	[t/ha]	[kg/ha]		
Zwiebel	<41	115	41-69	145	>69	175	20	55
Karotte (Bund)	<45	90	45-75	110	>75	130	20	17
Karotte (Industrie)	<67	135	67-112	170	>112	205	20	0
Kopfsalat	<26	80	26-44	100	>44	120	40	21
Grünerbsen	<5	55	5-9	70	>9	85	20	160
Kraut (Lager)	<52	200	52-88	250	>88	300	20	105
Kraut (Industrie, spät)	<75	280	75-125	350	>125	420	20	150
Zuckermais	<11	135	11-19	170	>19	205	20	0
Spargel	<4	120	4-7	140	>7	165	40	

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Die jahreswirksame Stickstoffausbringungsmenge pro Satz angebaute Kultur darf die der jeweiligen Ertragslage zugeordnete Mengenbegrenzung in Tabelle 3 des ersten Abschnittes (Spalten 1 bis 3) nicht überschreiten.

Für nicht aufgelistete Kulturen sind die Werte aus der SGD Gemüse abzuleiten

Abschnitt II**Im Boden vorhandene nutzbare mineralische Stickstoffmenge (N_{\min})**

Für die Düngemessung der Gemüsekultur ist von dem Gesamtstickstoffbedarf der Kultur die im Boden vorhandene, nutzbare mineralische Stickstoffmenge (N_{\min}) abzuziehen. Die Bestimmung des im Boden vorhandenen N_{\min} hat auf Basis einer repräsentativen Bodenanalyse zu erfolgen. Wenn keine aktuellen Messdaten aus Bodenanalysen vorliegen, ist der kalkulierte N_{\min} -Wert für die Berechnung des Düngedarfs zu verwenden.

Vorgehen bei Vorhandensein eines Analyseergebnisses:

Liegt das Ergebnis einer repräsentativen Bodenprobe vor, dann ist für die Düngemessung vom Gesamtstickstoffbedarf der Kultur (Sollwert) der N_{\min} -Wert des Analyseergebnisses abzuziehen.

Vorgehen zur Berechnung eines N_{\min} -Wertes:

Bei der Kalkulation des N_{\min} wird das gesamte theoretische Mineralisationspotential des Standortes ermittelt. Die Ermittlung des kalkulierten N_{\min} erfolgt anhand der Summenbildung von:

- dem N-Mindestvorrat der Vorkultur (Abschnitt I Tabelle 3 Spalte 4),
- der Stickstoffnachlieferung aus der Mineralisierung der Ernterückstände der Vorkultur (Abschnitt I Tabelle 3 Spalte 5) und
- der durchschnittlichen Mineralisation aus dem Humus des Bodens seit der Ernte der Vorkultur bis zum Zeitpunkt des Anbaus der Gemüsekultur anhand der unten stehenden Tabelle 1 (dabei sind die N-Mengen der jeweiligen Monate der Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Ernte und dem folgenden Anbau aufzusummieren).

Tabelle 1: Mineralisierung aus dem Humus des Bodens

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

	Jan	Feb	März	Apr	Ma	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
kg N/ha	0	0	5,4	8,1	10,8	13,5	15,3	18,9	20,7	10,8	5,4	0

Abschnitt III**Stickstoffnachlieferung aus Vorfrucht und Ernterückständen****Tabelle 1: Stickstoffnachlieferung aus Vorfrucht oder Ernterückständen in kg N/ha:**

Der Stickstoffbedarf der angebauten Kultur auf Ackerflächen ist zur Berücksichtigung der Stickstoffnachlieferung aus einer Vorfrucht bzw. aus Ernterückständen um folgende Werte zu reduzieren:

Wirkung	Vorfrucht	Nachlieferungspotenzial (kg N/ha)	
Ernterückstände	Rübenblatt	0	
	Rapsstroh	0	
	Ölkürbis	10	
Stroh- und Vorfruchtwirkung:	Ackerbohne	20	
	Körnererbse	20	
	Sojabohne	0	
Vorfruchtwirkung Futterleguminosen (FL)-Stoppeln und Wurzeln nach Umbruch	Genutzte Zwischenfrucht > 60%	10	
	Leguminosenanteil	0	
	Futterleguminosen einjährig	Leguminosenanteil 10-60 % (Wechselwiese) Leguminosenanteil > 60 % (Klee/Klee gras)	20
	Futterleguminosen	Leguminosenanteil	30

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

	sen mehrjährig	teil 10-60 % (Wechselwiese)	
		Leguminosenanteil > 60 % (Klee/Klee gras)	40
	Luzerne zur Futternutzung ein- oder mehr- jährig	< 6 t TM/ha	20
		>6 t TM/ha	40
Vorfruchtwirkung nicht genutzte Grünbrache (GB) – Mulch, Stoppeln und Wurzeln nach Umbruch	Ungenutzte Zwischenfrucht > 60 % Leguminosenanteil		20
	Ungenutzte Grünbrache einjährig	Leguminosenanteil < 10 %	0
		Leguminosenanteil 10-60 %	20
		Leguminosenanteil > 60 %	40
	Ungenutzte Grünbrache mehrjährig	Leguminosenanteil < 10 %	0
		Leguminosenanteil 10-60 %	30
		Leguminosenanteil > 60 %	60
	Luzerne als Grünbrache ein- oder mehrjährig	< 6 t TM/ha	60
>6 t TM/ha		110	

Ist als Vorfrucht eine Gemüsekultur angebaut, so sind die entsprechenden Vorfruchtwirkungen gemäß der Richtlinie für die Sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau zu berücksichtigen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Abschnitt IV****Stickstoffmenge durch das Bewässerungswasser**

Bei Bewässerung von Kulturen ist die mit dem Bewässerungswasser zugeführte Stickstoffmenge in Abhängigkeit von Bewässerungsmenge und dem Nitratgehalt des Grundwasserkörpers **ab einer Menge von 10 kg N/ha** abzuziehen.

Die Ermittlung des Nitratgehaltes im Bewässerungswasser erfolgt mit Hilfe von **Teststreifen** oder mit vergleichbaren Methoden. Die Berechnung der Stickstoffmenge durch das Bewässerungswasser in Abhängigkeit des Nitratgehaltes erfolgt mit folgender Formel:

$$N - \text{Menge [kgN/ha]} = (N - \text{Gehalt [mg/l]}/4,43) * \text{Bewässerungsmenge [mm]}/100$$

mit

N-Menge [kg N/ha]: Stickstoffmenge, die mit dem Bewässerungswasser zugeführt wird

N-Gehalt [mg/l]: Nitratgehalt des Bewässerungswassers

Bewässerungsmenge [mm]: Bewässerungswassermenge

Die Messung des Nitratgehaltes des Bewässerungswassers sollte in regelmäßigen Abständen erfolgen, zumindest jedoch einmal pro Jahr.

Abschnitt V**Schlagbezogene Bilanzierung des jährlichen Stickstoffsaldos gemäß § 9 Abs. 7**

Im Zuge der schlagbezogenen Bilanzierung erfolgt eine Gegenüberstellung des Stickstoffentzugs durch die Kultur (anhand ertragsabhängiger Entzugsfaktoren in Bezug auf die tatsächliche Erntemenge) im Vergleich zu der aktiv ausgebrachten sowie aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffdüngermengen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Tabelle 1: Ertragsabhängige Entzugsfaktoren für Ackerbau (kg/t)

Kulturart	Kultur	Differenzierung	N-Entzug
Getreide	Weizen		siehe unten stehende Tabelle 2 Spalte 1
	Durum-Weizen		23
	Dinkel		24
	Roggen		16
	Wintergerste		18
	Triticale		18
	Sommerfüttergerste		18
	Braugerste		siehe unten stehende Tabelle 2 Spalte 2
	Hafer		16
Hackfrüchte	Mais (CCM, Körnermais)	Reifezahl bis 250 (RG 1)	12,5
	Mais (CCM, Körnermais)	Reifezahl 260 – 350 (RG 2 und 3)	12
	Mais (CCM, Körnermais)	Reifezahl ab 360 (RG 4 und höher)	11
	Silomais (Trockenmasse)		10
	Silomais (Frischmasse)		4
	Zuckerrübe		1,8
	Futterrübe		1,4
	Speisekartoffel		3,5

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

11,0	17,0	16,8	16,6	16,4	16,2	15,5	15,3	15,1	15,1	15,1
11,5	17,8	17,6	17,4	17,1	16,9	16,2	16,0	15,6	15,6	15,6
12,0	18,5	18,3	18,1	17,9	17,7	16,9	16,7	16,2	16,2	16,2
12,5	19,3	19,1	18,9	18,6	18,4	17,6	17,4	16,8	16,8	16,8
13,0	20,1	19,8	19,6	19,4	19,2	18,3	18,1	17,3	17,3	17,3
13,5	20,8	20,6	20,4	20,1	19,9	19,0	18,8	17,9	17,9	17,9
14,0	21,6	21,4	21,1	20,9	20,6	19,7	19,5	18,4	18,4	18,4
14,5	22,4	22,1	21,9	21,6	21,4	20,4	20,2	18,9	18,9	18,9
15,0	23,2	22,9	22,6	22,4	22,1	21,1	20,9	19,5	19,5	19,5
15,5	23,9	23,7	23,4	23,1	22,8	21,8	21,6	20,0	20,0	20,0
16,0	24,7	24,4	24,1	23,9	23,6	22,5	22,3	20,5	20,5	20,5
16,5	25,5	25,2	24,9	24,6	24,3					
17,0	26,2	25,9	25,6	25,4	25,1					
17,5	27,0	26,7	26,4	26,1	25,8					
18,0	27,8	27,5	27,2	26,8	26,5					
18,5	28,6	28,2	27,9	27,6	27,3					
19,0	29,3	29,0	28,7	28,3	28,0					
19,5	30,1	29,8	29,4	29,1	28,7					
20,0	30,9	30,5	30,2	29,8	29,5					
20,5	31,6	31,3	30,9	30,6	30,2					
21,0	32,4	32,1	31,7	31,3	30,9					

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

21,5	33,2	32,8	32,4	32,1	31,7					
22,0	34,0	33,6	33,2	32,8	32,4					

Tabelle 3: Bilanzierung

	am Schlag	pro ha
(Ø) Vorfruchtwirkung:	kg N	kg N/ha
Summe N aus aktiver Düngung	kg N	kg N/ha
Summe N-Zufuhr	kg N	kg N/ha
Entzug durch Ernte	kg N	kg N/ha
N-Saldo	kg N	kg N/ha

Abschnitt VI

Obergrenzen Grünland/Ackerfutterflächen

Tabelle 1: Obergrenzen Grünland/Ackerfutterflächen in kg jahreswirksamer N/ha

Nutzung	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Hohe Ertragslage	
	Ertrag [t/ha]	max. N [kg/ha]	Ertrag [t/ha]	max. N [kg/ha]	Ertrag [t/ha]	max. N [kg/ha]
Dauer- und Wechselwiesen						
1 Schnitt	<2,5	20	≥2,5	30		
2 Schnitte	<4	60	≥4	90		
3 Schnitte kleereich	<6	80	6-8	100	≥8	120
3 Schnitte gräserbetont	-	-	6-8	120	≥8	150
4 Schnitte kleereich	-	-	<9,5	120	≥9,5	150

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

4 Schnitte gräserbetont	-	-	<9,5	160	≥9,5	200
5 Schnitte gräserbetont	-	-	<11	200	≥11	210 (240 ¹⁾)
6 Schnitte gräserbetont	-	-	-	-	≥12,5	210 (270 ¹⁾)
Mähweiden (ein Weidegang entspricht 1,5 – 2,0 t TM/ha)						
1 Schnitt + 1 bis 2 Weidegänge	<5,5	60	≥5,5	90		
2 Schnitte + 1 Weidegang	-	-	<8	110	≥8	140
2 Schnitte + 2 oder mehr Weideg.	-	-	<9	120	≥9	170
Dauerweiden, Kulturweiden						
Dauerweiden	<6,5	80	6,5–9,5	130	>9,5	180
Hutweiden/Almfutterflächen	<2	20	≥2	30	-	
Ackerfutter						
Kleebetont (> 40 Flächen-%)	40					
Gräserbetont	<7	100	7–10,5	180	>10,5	210 (250 ¹⁾)
Gräserreinbestände			8–12	200	>12	210 (280 ¹⁾)
Sämereivermehrung (Samenertrag)						
Alpingräser	<0,1	80	0,1–0,4	100	>0,4	150
Gräser für Wirtschaftsgrünland	<0,2	90	0,2–0,7	110	>0,7	170
Rotklee	20					

1) in intensiv genutzten Gunstlagen mit gräserbetonten bzw. gräserreinen Beständen

Bei Mähweiden und Dauerweiden darf die Summe aus N-Ausscheidungen auf der Weide und einer allfälligen Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und/oder Mineral-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

düngern die angeführten Werte nicht überschreiten. Die angeführten Werte für Hutweiden/Almfutterflächen beziehen sich auf die zusätzlich zur Weide möglichen Stickstoffdüngergaben.“

Anlage 4**Anlage 4****Stickstoffanfall nach Abzug der Stall- und Lagerverluste****Stickstoffanfall nach Abzug der Stall- und Lagerverluste**

[...]

[...]

Anlage 5**Anlage 5**

Gebiete mit verstärkten Aktionen gemäß Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

Gebiete mit verstärkten Aktionen gemäß Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

KG-NR	Katastralgemeinde	Gemeinde	Bezirk	Bundesland
...
30029	Zillingtal	Zillingtal	Eisenstadt-Umgebung	Burgenland
31028	Luising	Heiligenbrunn	Güssing	Burgenland
30101	Antau	Antau	Mattersburg	Burgenland
...
13045	Unterstinkenbrunn	Unterstinkenbrunn	Mistelbach	Niederösterreich
13036	Altprerau	Wildendürnbach	Mistelbach	Niederösterreich
...

KG-NR	Katastralgemeinde	Gemeinde	Bezirk	Bundesland
...
30029	Zillingtal	Zillingtal	Eisenstadt-Umgebung	Burgenland
30101	Antau	Antau	Mattersburg	Burgenland
...
13045	Unterstinkenbrunn	Unterstinkenbrunn	Mistelbach	Niederösterreich
13028	Mitterhof	Wildendürnbach	Mistelbach	Niederösterreich
13036	Altprerau	Wildendürnbach	Mistelbach	Niederösterreich
...